len. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt auch weiterhin eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Ebenfalls ab 01.01.2010 kann der Steuerpflichtige selbst bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung (d.h. bei Einreichen einer Selbstanzeige) einmal im Leben darauf hinwirken, dass auf die Erhebung einer Busse verzichtet wird. Im Gegensatz zu obiger Offenlegung der Erben, sind hier aber nach wie vor die Nachsteuern und die Verzugszinsen bis auf zehn Jahre zurück geschuldet.

Voraussetzung ist auch hier, dass die Selbstanzeige dem Steueramt eingereicht wird, bevor dieses Kenntnis von der Steuerhinterziehung erhält. Zudem muss die Mitwirkungspflicht auch hier erfüllt werden. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird nicht nur von einer Busse abgesehen, sondern es wird auch keine Strafverfolgung geben für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen worden sind (so z. B. Urkundenfälschung).

Betroffen von diesen beiden Erleichterungen sind die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Gemeindesteuern auf Kantonsebene. Alle übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben, wie Mehrwertsteuern, Verrechnungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV-Beiträge, bleiben einschliesslich Verzugszins weiterhin geschuldet.

4. Steuerfreie Handänderungen von selbst genutztem Wohneigentum (ab 01.01.2011)

Die Handänderungssteuern wurden im Kanton Solothurn nicht generell, aber immerhin bei Erwerb eines ganzjährig selbstbewohnten Eigenheimes abgeschafft. Konkret heisst dies, dass der Käufer/Beschenkte eines Einfamilienhauses, einer Eigentumswohnung oder von Bauland, welches innert Frist für eigene Wohnzwecke überbaut wird, im Kanton Solothurn keine Handänderungssteuern bezahlt.

Auch hier gilt als Abgrenzung, dass weiterhin eine Handänderungssteuer geschuldet sein wird für Ferienwohnungen und für Liegenschaften, die nur vorübergehend oder teilweise selbst bewohnt werden.

In jedem Fall empfiehlt es sich, dass das konkrete Vorhaben mit Sachverhalt vor der Realisierung mit einem steuerlich versierten Fachmann besprochen wird – bekanntlich liegen die Fallstricke im Detail.

Im Februar 2011

Schild Steuer- und Rechtsberatung
Hanspeter Schild
Bahnhofstrasse 39
2540 Grenchen

Tel. 032 / 622 60 10
Fax 032 / 622 60 14

THEMENBLATT

01/11

Wichtige Neuerungen im Steuerbereich 2010/2011 (Kanton Solothurn)

CHIRICO IMMOBILIEN DIENSTLEISTUNGEN

Steuerplanung heisst, sich mit den Neuerungen im Steuerbereich heute und morgen zu beschäftigen. Ein gezieltes Planen erspart manchen Steuerfranken.

Das vergangene Jahr 2010 und das noch junge Jahr 2011 sind aus steuerlicher Sicht ereignisreiche Jahre mit tiefgreifenden Veränderungen. Obwohl die letzte Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn erst drei Jahre alt ist (01.01.2008), muss der zwischenzeitlichen Entwicklung bereits wieder Rechnung getragen werden.

Die bedeutendste Neuerung ist zweifellos die Unternehmenssteuerreform II auf Bundesebene, welche drei Hauptstossrichtungen verfolgt und auch in den Kantonen umgesetzt werden muss:

- Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der Dividendenausschüttung (Besteuerung als Gewinn bei der Gesellschaft und nochmalige Besteuerung als Wertschriftenertrag bei den Beteiligten).
- Die Entlastung von Personenunternehmen (so u.a. Einzelunternehmen, Kollektiv-/Kommanditgesellschaft) in Übergangsphasen.
- Der Abbau von substanzzehrenden Steuern bei Kapitalgesellschaften (auf diese Thematik wird hier nicht näher eingetreten).

Aber auch im reinen Privatbereich ergeben sich zwischenzeitlich erhebliche Änderungen. Als nicht abschliessender Katalog sei erwähnt:

- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und die straffreie Selbstanzeige (ab 01.01.2010 in Kraft).
- Neue steuerliche Kriterien im Kanton Solothurn bei lebzeitiger Abtretung von Liegenschaften - so der Übergang von Liegenschaften von den Eltern zu den Kindern (ab 01.07.2010 in Kraft). Auf diese Thematik wird nachstehend nicht näher eingetreten.
- Steuerfreie Handänderung von selbst genutztem Wohneigentum im Kanton Solothurn (ab 01.01.2011 in Kraft).

Diese Änderungen wurden mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern Kanton Solothurn, in Kraft per 01.01.2011, erfasst.

Was bewirken diese Neuerungen im Einzelnen:

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich Dividendenausschüttungen

Gewinne von juristischen Personen (so Aktiengesellschaften und GmbH) unterliegen einer wirtschaftlichen Doppelbelastung. Einerseits wird der Gewinn dieser Gesellschaften mit der Gewinnsteuer bei der Gesellschaft selbst besteuert und zusätzlich als Dividende beim Beteiligungsinhaber nochmals als Wertschriftenertrag erfasst – die Schweiz wird zum Hochsteuerland!

Der Kanton Solothurn hat bereits ab der Teilrevision des Staats- und Gemeindesteuergesetzes per 01.01.2008 diese ausgeschütteten Gewinne beim Beteiligungsinhaber im sog. Halbsatzverfahren milder besteuert, falls der Inhaber bzw. Dividendenberechtigte zu mindestens 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt war. Die Unternehmenssteuerreform II auf Bundesebene geht grundsätzlich vom gleichen Ansatz aus. Die Entlastung gilt ebenfalls nur für Beteiligungen von mindestens 10 %. Im Unterschied zur bisherigen solothurnischen Lösung wurde bei der direkten Bundessteuer aber eine andere Methode zur Entlastung gewählt. Dividenden werden hier beim Beteiligungsinhaber der Einfachheit halber zu 60 % besteuert. Eine komplizierte Umrechnung via Steuersatz erübrigt sich. Die Anwendung hin zur gleichen Methode ist meines Erachtens zu begrüssen.

Die Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

Unter die Personenunternehmen fallen insbesondere Gewerbebetriebe, freie Berufe wie Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Architekten sowie Landwirte, welche sich als Einzelunternehmen oder Kollektiv-/Kommanditgesellschaften organisiert haben. Musste die Firma im Laufe der Zeit reorganisiert werden oder stand eine Geschäftsaufgabe an, so ergaben sich rein systembedingt enorme

Steuerfolgen, selbst dann, wenn dem Inhaber keine Einnahmen zuflossen.
Die Unternehmenssteuerreform II vereinfacht solche betriebliche Reorganisationen oder Nachfolgeprobleme, in dem sie die Inhaber vor Steuerfolgen „im falschen Moment“ entlastet. Nachfolgend einige Beispiele:

1. Betriebsaufgabe und Liquidation

Wer sein Personenunternehmen in Folge Alters liquidiert, einzelne Geschäftsvermögen in sein Privatvermögen überführt usw. löst auf den im Jahre der Zeit angehäuften stillen Reserven einen Liquidationsgewinn, sprich steuerbares Einkommen (welches zugleich noch der AHV unterliegt) aus. Der Kanton Solothurn kannte bereits heute fallbezogen zum Teil eine Milderung der Steuern. Allein die direkte Bundessteuern und die AHV verursachten aber eine Steuerlast von bis zu 20 % auf diesem systembedingt realisierten steuerbaren Einkommen.
Die Unternehmenssteuerreform II geht nun vom Gedankengang der Vorsorgelücke bei Selbständigerwerbenden aus. Diese sind bekanntlich nicht verpflichtet, sich einer beruflichen Vorsorge anzuschliessen. Ihre Altersvorsorge besteht oft aus dem Geschäft, in welches jahrelang investiert wurde und welches nun wegen Alters liquidiert werden muss. Der Kanton Solothurn hat dieses Gedankengut bereits früher zum Teil und in der Höhe des Liquidationsgewinnes beschränkt angewandt. Die Unternehmenssteuerreform II geht nun noch einen Schritt weiter und bestimmt, dass bei der Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven getrennt vom übrigen Einkommen (also nicht kumuliert mit dem zu versteuerten Einkommen aus der ordentlichen Steuererklärung) besteuert werden, falls die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Die Unternehmenssteuerreform II propagiert sogar ein Zweistufenverfahren, welches hier aus Platzgründen nicht weiter erörtert werden soll. Die Steuer wird zudem mild besteuert, dass heisst, analog eines Kapitalbezuges aus Vorsorge (beim Bund zu 1/5 des ordentlichen Tarifes, im Kanton Solothurn zu ¼ des ordentlichen Tarifes).

2. Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen

Als Geschäftsvermögen gilt Vermögen, das ganz oder überwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dient. So z.B. das Einfamilienhaus des Arztes, welches mehrheitlich aus der Arztpraxis besteht, selbst wenn dieser mit seiner Familie den oberen Stock privat bewohnt. Will der Arzt die Praxis verkaufen, so stellt sich oft die Frage, was mit dem Haus passieren soll. Ein potentieller junger Nachfolger will sich künftig nur in die Praxis einmieten oder der Arzt findet keinen Nachfolger und legt die Praxis still. In all diesen Fällen stellt sich die Frage der Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- in das Privatvermögen. Die Probleme ergeben sich analog der oben dargestellten Geschäftsaufgabe. Es werden enorme Steuerlasten ausgelöst, obwohl kein Geld fliesst.

Auch hier setzt die Unternehmenssteuerreform II an, in dem die steuerpflichtige Person (hier der Arzt) bei der Überführung der Liegenschaft in sein Privatvermögen verlangen kann, dass nur die bisher getätigten Abschreibungen auf der Liegenschaft sofort besteuert werden (analog der bisherigen Lösung auf Ebene Kanton). Der von der direkten Bundessteuer (und auch von der AHV) zusätzlich besteuerte Mehrwert wird neu erst beim späteren Verkauf der Liegenschaft erfasst. Eine wahrlich praxisgerechte Lösung.

3. Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige (ab 01.01.2010)

Ab 01.01.2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und von tieferen Verzugszinsen profitieren. Beide sind nämlich nur für die letzten drei Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Erben das nicht deklarierte Vermögen des Erblassers dem Steueramt deklarieren, bevor dieses hievon Kenntnis erhält. Zudem müssen sich die Erben kooperativ zeigen und ihre Mitwirkungspflicht erfül-